

**Peter Arend**

Telefon (0681)501-7410  
Telefax (0681)501-7544  
[p.arend@bildung.saarland.de](mailto:p.arend@bildung.saarland.de)

Bitte bei allen Schreiben angeben:

A 4 – 0.2.1.0

6. Februar 2007

lt. Verteiler

**Zweite Verordnung zur Stärkung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen**

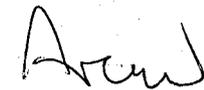
Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen einen Verordnungsentwurf, der die Einrichtung von Schulversuchen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen zur Erprobung einer verstärkten Selbstständigkeit und Eigenverantwortung regelt. Sie haben Gelegenheit, zu dem Entwurf bis zum

2. März 2007

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Peter Arend)

## Entwurf

### Zweite Verordnung zur Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen

Vom

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3, des § 33 Abs. 1 und 2 sowie des § 43 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694; 1730), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient der Einrichtung und Steuerung von Schulversuchen im Bereich der allgemein bildenden Schulen zur Erprobung einer verstärkten Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen und trägt damit zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im saarländischen Schulwesen bei.
- (2) Zur Teilnahme ist eine Anmeldung bei der Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz erforderlich.

#### § 2

##### Teilnehmende Schulen

- (1) Aus den Schulen, die sich zu einem Schulversuch nach dieser Verordnung angemeldet haben, werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung einer Auswahlkommission die teilnehmenden Schulen ausgewählt.
- (2) Der Auswahlkommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Schulformen, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender an.

#### § 3

##### Ziele, Arbeitsfelder und Vorbereitung

- (1) Im Rahmen einer verstärkten Eigenverantwortung der Schule soll die Qualität der schulischen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit verbessert werden. Es sollen Erfahrungen gewonnen werden, welche Konsequenzen für Schulleitung, Schulorganisation, Schulaufsichtsbehörde und, soweit betroffen, Schulträger mit der erweiterten Verantwortung und Gestaltungsfreiheit verbunden sind.

(2) Im Rahmen von Schulversuchen, die in der Regel zu Schuljahresanfang beginnen, übernehmen die beteiligten Schulen abweichend von den geltenden Vorschriften auf der Grundlage der im jeweiligen Einzelfall zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde zu treffenden Vereinbarungen Eigenverantwortung. Soweit die Zuständigkeit des Schulträgers, insbesondere als Sachkostenträger, gegeben ist, bedarf es auch einer Vereinbarung mit diesem.

Betroffen sind insbesondere die Arbeitsfelder

- Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung,
- Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung,
- Personalverwaltung und Personalentwicklung sowie
- Sachmittelverantwortung.

(3) Die beteiligten Schulen richten einen Schulbeirat sowie eine schulische Qualitäts-Steuerungsgruppe ein und nehmen an externen Evaluierungsmaßnahmen teil.

(4) In der Anfangsphase der Schulversuche erarbeiten die beteiligten Schulen, in der Regel unter Federführung der Qualitäts-Steuerungsgruppe, ein Unterrichts- und Erziehungsprogramm. Dieses enthält die grundlegenden erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Schule, Wege zu deren Umsetzung sowie Verfahren, das Erreichte zu überprüfen.

#### § 4 Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen und für die Dauer der Schulversuche werden der Schulleitung im Rahmen der personellen und sächlichen Mittel nach Maßgabe der mit den einzelnen Schulen und, soweit betroffen, Schulträgern getroffenen Vereinbarungen insbesondere die nachfolgend genannten Möglichkeiten eröffnet. Auf Antrag der Schule können durch die Schulaufsichtsbehörde weitergehende Zuständigkeiten übertragen werden.

Die grundlegenden Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges einschließlich des Fächerkanons sind einzuhalten. Es muss gewährleistet sein, dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an anderen Schulen erreicht werden, um die Anerkennung der Abschlüsse zu sichern.

(2) Die Schulleitung kann demnach insbesondere

- klassen- und/oder jahrgangsübergreifenden Unterricht einführen
- ab Klassenstufe 7 an der Erweiterten Realschule in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Evangelische Religion, Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport bildungsgangübergreifenden Unterricht einführen

- die Stundenzahl einzelner Fächer erhöhen, wobei die zusätzlichen Stunden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen werden
- pro Schuljahr und Fach einen anderen Leistungsnachweis (z.B. Projektarbeit, erfolgreiche Teilnahme an einem Schülerwettbewerb) anstelle einer Klassen- oder Kursarbeit für die Leistungsfeststellung im Zeugnis heranziehen
- im Rahmen der personellen Möglichkeiten Zusatzunterricht für schwächere oder besonders begabte Schüler einführen
- den Unterricht im Rahmen des Gesamtzeitumfangs frei rhythmisieren
- auf die Umwandlung von Stellenanteilen im Umfang von bis zu 10 Jahreswochenstunden in ein Geldbudget hinwirken und dieses für Honorarverträge oder befristete Arbeitsverträge in Anspruch nehmen
- zur Besetzung freigegebene Stellen mit Ausnahme von Stellen in der Schulleitung, von Stellen für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie von Stellen für Didaktik- und Organisationsleiterinnen und -leiter an Gesamtschulen ausschreiben, das Auswahlverfahren durchführen und Bewerberinnen und Bewerber zur Einstellung oder für die Funktionsübertragung benennen; die Ausführungsbestimmungen der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten
- Sachmittel selbständig verwalten
- im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Ausübung von Nebentätigkeiten genehmigen; die Schulaufsichtsbehörde ist durch Übersendung der Unterlagen zu unterrichten
- den Lehrkräften der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Dienstbefreiung an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; die Schulaufsichtsbehörde ist zu unterrichten. Anträgen auf Dienstbefreiung während der Unterrichtszeit darf nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist.

## § 5

### Beteiligung von Schulkonferenz, Schulträger und Schulaufsichtsbehörde

(1) Die Schule berät die beabsichtigte Vereinbarung (§ 3 Abs. 2) nach Befassung der Gesamtkonferenz mit der Schulaufsichtsbehörde. Soweit betroffen, ist der Schulträger zu beteiligen.

(2) Die Vereinbarung ist von der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Erst mit deren Zustimmung ist die Vereinbarung abgeschlossen. Sie gilt

jeweils für ein Schuljahr und kann anschließend nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren verlängert oder abgeändert werden.

## § 6 Schulbeirat

(1) Der Schulbeirat besteht aus mindestens sechs Personen, die von der Schulkonferenz berufen werden. Er ist über wichtige Angelegenheiten der Schule zu informieren und berät die Schule.

(2) Dem Schulbeirat gehören neben Lehrkräften, Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und gegebenenfalls Schülervereinerinnen oder -vertretern mindestens zur Hälfte auch Personen an, die nicht unmittelbar zur Schulgemeinschaft gehören, mit der Schule aber besonders verbunden sind (z.B. ehemalige Schülerinnen oder Schüler sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft, der Kultur, der Kirchen, der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Jugendhilfe oder des Schulträgers).

## § 7 Berichts- und Informationspflichten

(1) Schulen, die von den in den vorstehenden Regelungen eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die teilnehmenden Schulen tragen dafür Sorge, dass Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler über die im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen umfassend unterrichtet werden.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. August 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den

Der Minister für Bildung,  
Kultur und Wissenschaft

( Schreier )